



Ausführungsbestimmungen

des Eisenbahn-Bundesamtes

zur

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes

Gemäß Nr. 7.1 (3) der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes vom 19. Mai 2022 (im Folgenden: Förderrichtlinie), in Kraft getreten am 01.07.2022, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) folgende Ausführungsbestimmungen:

A. Grundlagen

Das EBA ist gemäß Nr. 7.1 (1) der Förderrichtlinie zuständige Behörde für den Vollzug der Förderrichtlinie.

Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung ist gemäß Nr. 4 (4) der Förderrichtlinie der Erlass von Zuwendungsbescheiden an das zum Antrag berechnete Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) des Bundes. Diese EIU führen die Lärmsanierungsmaßnahmen durch. Bei passiven Lärmschutzmaßnahmen gemäß Nr. 2.4 (6) der Förderrichtlinie werden die bewilligten Fördermittel an die anteilig gemäß Nr. 3 (4) der Förderrichtlinie förderberechtigten Eigentümer, Wohneigentümer oder Erbbauberechtigten als Letztempfänger von den Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes als Erstempfänger weitergeleitet (s. Nr. 3 (2, 3) der Förderrichtlinie).

Der tragende Gesichtspunkt der Förderrichtlinie ist, dass die Mittel für Maßnahmen der Lärmsanierung an den Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes als eine freiwillige Leistung des Bundes gewährt werden. Rechtsanspruch auf Gewährung besteht dementsprechend nicht (Nr. 1.2 (2) der Förderrichtlinie). Deshalb erfolgt die Bewilligung unter dem Vorbehalt der dafür jeweils im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel sowie nach Maßgabe der hierzu bekanntgegebenen Förderrichtlinie,

sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV BHO) zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Die dem Gesamtkonzept der Lärmsanierung zugrundeliegenden Erwägungen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen. Mit der Förderrichtlinie werden vor allem Art und Weise der Verwendung der durch Haushaltsgesetz zur Verfügung gestellten Mittel durch das BMDV festgelegt. Seit dem Haushaltsgesetz des Bundes von 1999 werden jährlich Mittel für „Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“ (so die Zweckbestimmung des Haushaltstitels) seit 2016 in Kapitel 1202 Titel 891 05 des Haushaltsplans angesetzt. Eine entsprechende Förderrichtlinie zum Vollzug des Haushaltsgesetzes ist erstmals am 07.03.2005 erlassen worden. Nunmehr gilt die überarbeitete Fassung 2022 der Förderrichtlinie vom 19.05.2022 mit Wirkung zum 01.07.2022.

B. Hinweise zur Antrags- und Verwendungsprüfung

B 1. Allgemeines

Gemäß der bindenden Förderrichtlinie als allgemeine Verwaltungsvorschrift ist für den Vollzug dieser Richtlinie zuständige Verwaltungsbehörde das EBA. Sie stellt die maßgebliche Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung der vom Zuwendungsempfänger zu beantragenden Mittel für Lärmsanierungsmaßnahmen dar. Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid auf Antrag des berechtigten Eisenbahninfrastrukturunternehmens (Nr. 3, 4, 5 und 7 der Förderrichtlinie).

Maßgebliche Bewilligungsvoraussetzung, deren Vorliegen in die Begründung des Zuwendungsbescheids aufzunehmen ist, stellt die Frage dar, ob die zur Sanierung beantragte Strecke im Gesamtkonzept der Lärmsanierung enthalten ist. Dieses vom BMDV gemäß Nr. 2.2 der Förderrichtlinie unter Beteiligung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes (EIU) erstellte Gesamtkonzept, welches spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben wird, enthält die zur Lärmsanierung erfassten Strecken der Eisenbahnen des Bundes. Diese sind im Internetauftritt des BMDV einsehbar.

Der Zuwendungsbescheid an das den Antrag stellende EIU soll dabei üblicherweise folgende Elemente enthalten:

1. Bewilligung des Zuwendungsbetrags für Lärmsanierungsmaßnahmen an einer konkreten durch km-Angaben spezifizierten Bahnstrecke.
2. Der Zuwendungsbetrag ist in aktive und passive Maßnahmen aufzuteilen.
3. Zum Zuwendungsbetrag sind als Zuschlag für Planungs- und Verwaltungskosten 18 % der nachgewiesenen und anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten zu bewilligen.
4. Der Mittelabfluss ist in Jahresscheiben aufzuteilen und das Ende des Bewilligungszeitraums zu bestimmen.
5. Berechtigung des Zuwendungsempfängers zur Teilnahme am Abrufverfahren.
6. Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, die beantragten Maßnahmen seinen Antragsunterlagen entsprechend durchzuführen, soweit diese durch den Prüfbericht behördlich gebilligt sind; Antragsunterlagen und Prüfbericht sind dementsprechend Bestandteil des Zuwendungsbescheids.
7. Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel (Widerrufsvorbehalt) und Vorbehalt für nachträgliche Auflagen.
8. Auferlegung der Maßgaben der Förderrichtlinie, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung sowie der Festlegungen der vorliegenden Ausführungsbestimmungen des Eisenbahn-Bundesamtes (insbesondere maßgeblich hinsichtlich der Einzelfragen unter B. 2).
9. Hinsichtlich der Weiterleitung der Zuwendung zur anteiligen Förderung von passiven Lärmschutzmaßnahmen an zuwendungsberechtigte Eigentümer, Wohnungseigentümer oder Erbbauberechtigte (s. Nr. 3 (4) der Förderrichtlinie) ist dem EIU als Erstempfänger aufzugeben, mit dem jeweiligen Letztempfänger einen privatrechtlichen Vertrag entsprechend **Anlage 1** (Vereinbarung über die Weiterleitung gewährter Fördermittel des Bundes) zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen abzuschließen; damit soll – wie gemäß Nr. 7.1 (6) der Förderrichtlinie gefordert gemäß Nr. 3 (2)– den Maßgaben von Nummer 12.5 und 12.6 VV zu § 44 BHO entsprochen werden.
10. Anwendung der Rahmenvereinbarung (RV) zur Korruptionsbekämpfung und Abwicklung von Kartellschäden mit Fördermittelbezug in der jeweils gültigen Fassung.
11. Verpflichtung zur Beantragung von Planungsänderungen, welche durch Änderungsbescheid genehmigt werden müssen.
12. Festlegung zur Vorlage eines Verwendungsnachweises grundsätzlich sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme bzw. eines Zwischenverwendungsnachweises bei der jeweils festzulegenden Außenstelle des EBA und dabei Verpflichtung zur Vorhaltung der die Zahlung

begründenden Unterlagen in einer projektbezogenen Belegablage zumindest in Kopie.

13. Festlegung der Vorhaltefrist der aufgrund des Zuwendungsbescheids errichteten Anlagen des aktiven Lärmschutzes.
14. Verpflichtung zur Übermittlung der Daten zur Erfolgskontrolle an EBA-Zentrale.
15. Durchführung der Verwendungsprüfung entsprechend der zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheid geltenden RV über die Finanzierung .
16. Vorbehalt eines Widerrufs- und Erstattungsbescheides bei mangelnder Einigung für Rückforderungen.
17. Absehen von der Erhebung von Verwaltungskosten.
18. Es ist auf die Mitteilung des EBA zur Subventionserheblichkeit der bei Antragstellung genannten Tatsachen sowie der Erklärung zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gemäß § 2 Subventionsgesetz hinzuweisen.

Bei Stattgabe des Zuwendungsantrags kann sich (neben dem Prüfbericht) die Begründung weitgehend darauf beschränken, dass die Strecken, für die Lärmsanierungsmittel bewilligt werden, im Lärmsanierungsprogramm des Bundes nach Nr. 2.2 der Förderrichtlinie enthalten sind.

Besonders begründungsbedürftig sind (Teil-)Ablehnungen eines Antrags.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle einer Bewilligung ist auf die Möglichkeit des Verzichts auf Widerspruchseinlegung hinzuweisen. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ist Voraussetzung der rechtmäßigen Mittelanspruchnahme. Das Muster einer entsprechenden Erklärung ist beizufügen. Dabei hat der für den Zuwendungsempfänger:in handelnde Person auch zu erklären, dass sie die Mitteilung zur Subventionserheblichkeit zur Kenntnis genommen hat.

B 2. Einzelfragen

Ergänzend zur den Regelungen der Förderungsrichtlinie und zur Umsetzung derselben gilt im Übrigen:

1. Zuständigkeit

Anträge zur Freigabe von Lärmsanierungsmaßnahmen werden grundsätzlich in der Zentrale des EBA bearbeitet. Die gemäß Nr. 4 (4) der Förderrichtlinie vorgesehenen Zuwendungsbescheide werden vom zuständigen Gebietsreferat unter Beteiligung der Referate 41 (Rechtsfragen) und 42 (Haushalt) erlassen. Die Zuständigkeit für die Verwendungsprüfung liegt bei den Sachbereichen 5 der Außenstellen.

2. Maßnahmennummern in ProInvest

Um eine Abbildung der Mittelbewilligung in ProInvest zu erhalten, soll sowohl für die Bewilligung der aktiven wie auch der passiven Maßnahmen (durch Zuwendungsbescheid) jeweils eine getrennte Maßnahmennummer angelegt werden. Zur Vermeidung eines kostenintensiven Programmieraufwands soll dabei die Planungskostenpauschale für die passiven Lärmschutzmaßnahmen in ProInvest mit 24 % (bezogen auf die 75 %-igen Bundesmittel (was dem Fördersatz der Richtlinie von 18 % bezogen auf 100 % zuwendungsfähige Baukosten entspricht) eingegeben werden.

3. Zeitgleichheit von aktiven und passiven Maßnahmen

Grundsätzlich werden aktive und passive Maßnahmen zeitgleich durchgeführt und beantragt. Dabei ist es unerheblich, ob die Kombinationsmaßnahmen bei Wänden und Fenstern / Lüftern in einem Teilabschnitt unmittelbar zusammentreffen oder ob vielmehr in einem Teilabschnitt eine Wand realisiert wird, in einem anderen Teilabschnitt passive Maßnahmen.

4. Zuwendungsfähigkeit von Lärmschutzgutachten

Lärmschutzgutachten (schalltechnische Messungen / Untersuchungen / Berechnungen) – sowohl für die aktiven als auch für die passiven Maßnahmen – zählen zu den Planungs- und Verwaltungskosten.

5. Grundlage zur Erstellung des Lärmschutzgutachtens

Für die Dimensionierung von Lärmsanierungsmaßnahmen soll grundsätzlich der Schienenverkehr aus benachbarten bzw. abzweigenden Strecken in der Summe mit betrachtet werden.

6. Errichtungsdatum der baulichen Anlagen

Als Errichtungsdatum der baulichen Anlagen im Sinne von Nr. 1.2 (1) der Förderrichtlinie gilt das Datum der Bestandskraft der Baugenehmigung. Berücksichtigt werden können nun Gebäude für die vor dem 01.01.2015 eine Baugenehmigung erteilt wurde oder wenn eine bauliche Anlage im Geltungsplan eines vor dem 01.01.2015 bestandskräftig gewordenen Bebauungsplanes errichtet wurde.

7. Eingangsgrößen der Nutzen- Kosten- Formel bei aktiven Maßnahmen

Die mittlere Pegelreduzierung wird auf Basis der bisher gebräuchlichen Methode ermittelt, d. h. jede Etagenseite erhält einen Pegel. Das Mittel der Pegelreduzierung wird dann mit den von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Wohneinheiten (WE) und mit 2,1 Einwohnern je WE multipliziert. Für Einfamilienhäuser und Reihenhäuser werden jeweils zwei Wohneinheiten angenommen. Bei der Berechnung des Nutzen-Kosten-Index werden die Planungskosten nicht berücksichtigt.

8. Aktive Maßnahmen

Lärmschutzwände mit einer Höhe von 2,50 m bzw. 3,00 m ü. SO können mit Bundesmitteln finanziert werden, wenn sich aus vergleichenden Nutzen-Kosten-Untersuchungen für Lärmschutzwände von 2,00 m / 2,50 m und 3,00 m ü. SO der höhere Nutzen-Kosten-Quotient für die höhere Wand ergibt. Das heißt, in einer Höhe bis 3,00 m ü. SO wird die Lärmschutzwand finanziert, die den höchsten Nutzen-Kosten-Quotient hat. Dabei wird

unterstellt, dass die Mehrkosten der Wand pro 50 cm 10 % der Baukosten der 2,00 m ü. SO hohen Wand verursachen. Sollten Wände über 3,00 m ü. SO realisiert werden, sind die Kosten einer Kostenberechnung im Rahmen der Entwurfsplanung zugrunde zu legen. Bei abweichenden Ausschreibungsergebnissen muss vor Vergabe das Nutzen-Kosten-Verhältnis überprüft werden.

Einen allgemein verbindlichen Kostenhöchstsatz von Wänden gibt es nicht. Zum Zeitpunkt der Submissionen aller Bauleistungen (Bauvertrag / Sicherungsleistungen) muss der Nutzen-Kosten-Quotient (NKV) gleich / über 1 liegen. Wenn im Bauverlauf Kostensteigerungen zu einem NKV unter 1 führen, bleibt die Maßnahme förderfähig, soweit das EBA die Zuwendungsfähigkeit der Kostenänderung bestätigt.

Die förderfähigen Kosten sind allerdings durch den Umfang der notwendigen **projektveranlassten** Maßnahmen begrenzt. Wenn zeitgleich mit dem Lärmsanierungsprojekt eine Instandhaltungsmaßnahme an einer Stützwand realisiert werden soll (auf der die Lärmschutzwand errichtet werden soll), können die Kosten für die Maßnahmen an der Stützwand nur insoweit dem Lärmsanierungsprojekt angelastet werden, wie sie in technischer Hinsicht zur Errichtung der Lärmschutzwand zusätzlich – über die notwendige Instandhaltung hinaus – erforderlich sind.

9. Transparente Elemente

Sollen bei Lärmschutzwänden mit einer Höhe > 2 m zur Verminderung der Sichteinschränkungen transparente Aufsätze zur Anwendung kommen (Nr. 6.1 (3) der Förderrichtlinie) , so ist dies als zusätzliche Variante zu betrachten. Dabei sind geeignete Kostenansätze zu verwenden und ggf. die Auswirkungen aus der Reflexion gem. Schall 03 zu berücksichtigen. Aus städtebaulichen bzw. sicherheitsrelevanten Erwägungen kann es ggf. erforderlich sein auch im Bereich < 2,00 m Wandhöhe transparente Elemente einzubauen (z.B. Eisenbahnüberführungen, Bahnsteigzugängen).

Die Verwendung transparenter Wandteile kommt auch in Bahnsteigbereichen in Betracht, um ein Sicherheitsgefühl der Fahrgäste zu gewährleisten.

Gemäß Nr. 6.1 (3) der Förderrichtlinie darf das Nutzen-Kosten-Verhältnis der Wand dadurch nicht unter 1 fallen.

10. Gleisrückbauten

Der Rückbau von Gleisen aus Anlass der Lärmsanierung ist nur zuwendungsfähig, soweit es sich um eine Baufeldfreimachung zur Errichtung einer Schallschutzwand handelt.

11. Streckentrenner

Die Finanzierung von Streckentrennern ist grundsätzlich möglich, wenn sich durch die damit verbundenen betrieblichen Erleichterungen (Sperrpausen) ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt. Dies ist in der Regel immer der Fall, wenn durch die Abschaltung der Oberleitung mehrere Gleise betroffen sind und ein Betrieb nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr möglich ist. Hierzu ist im Zuwendungsantrag eine grundsätzliche Aussage erforderlich.

12. Fahrdrahtauswechslungen

Die Finanzierungsfähigkeit von Fahrdrahtauswechslungen ist gegeben, wenn sie ursächlich im technischen Zusammenhang mit einer aktiven Lärmschutzmaßnahme steht. Gemäß Ril 997.0149, Abs. 4 und 5 ist eine Fahrdrahtauswechslung erforderlich, wenn die zulässige Anzahl der Fahrdraht-Stoßverbinder durch den lärmsanierungsveranlassten Ein- und Ausbau der Streckentrenner überschritten wird. Die Zuwendungsfähigkeit der Fahrdrahtauswechslung beschränkt sich dabei auf maximal eine Auswechslungslänge von 2 Längsspannweiten (also max. 160 m). Sollte im Einzelfall darüber hinaus eine größere Auswechslungslänge erforderlich sein, ist dies im Rahmen der Antragsstellung zu begründen.

13. Leitungskreuzungen „Dritter“

Die Regelungen der Kreuzungsrichtlinien der DB AG, die Grundsatzvereinbarung zwischen der ehemaligen Deutschen Bundesbahn und der ehemaligen Deutschen Bundespost für Maßnahmen an Fernmeldeleitungen sowie die Richtlinien zur Regelung von Gestattungen Dritter auf DB-Flächen

sind in Hinblick auf eine gegebenenfalls vorliegenden Kostentragungspflicht „Dritter“ zu beachten.

14. Baugrunduntersuchungen

Nur wenn in der Planungsphase richtlinienkonform **ausreichend** Bodenschürfmaßnahmen erfolgt sind, sind weitere sich aus der Besonderheit der Örtlichkeit ergebende zusätzlich notwendige Schürfmaßnahmen in der Bauphase förderfähig. Als ausreichend wird angesehen, wenn mindestens am Anfang, in der Mitte und am Ende je eine Bohrung durchgeführt wird. Bei längeren Wänden sollte der Abstand nicht mehr als 100 m betragen. In besonderen Fällen, z.B. Feststellen wechselnder Untergrundverhältnisse bzw. im Bereich von Vorsatzbauwerken sind ggf. Zusatzbohrungen als Grundlage für die Ausschreibung erforderlich. Soweit die vorstehende Regelung – insbes. auch bei der Planung – beachtet wurde, sind Änderungen, die sich nachträglich aus Untergrundverhältnissen ergeben, Planungsänderungen im Sinne der Zuwendungsfähigkeit.

15. Bodenschürfmaßnahmen / Kabel

Das Vorhandensein von Kabeln ist vom Auftraggeber in der Ausschreibung zu berücksichtigen. Dafür ist es notwendig festzustellen, ob und an welcher Stelle Kabel liegen. Hierzu sollen in Zusammenhang mit den Bodenuntersuchungen am Anfang und am Ende Suchschlitze durchgeführt werden. Wird das Vorhandensein von Kabeln festgestellt, wird auch bei den Zwischenbohrungen für die Baugrunduntersuchung mittels Schürfen mit festgestellt, ob die Kabel in einer geraden Trasse verlaufen. Soweit diese Regeln eingehalten werden und dennoch bei der Fundamentierung dann ausnahmsweise auf Kabel gestoßen wird (z.B. Schleife), sind dies Planungsänderungen im Sinne des Zuwendungsrechts.

16. Überstandslängen

Die Bestimmung von Anhang 1 der Förderrichtlinie, wonach Überstandslängen aktiver Lärmschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung topographischer Bedingungen nach akustischen Gesichtspunkten zu dimensionieren sind, wird dahingehend gehandhabt: „Für Überstandslängen

sind vom letzten Gebäude mit Grenzwertüberschreitung 45, max. jedoch 50 m anzusetzen. In besonders gelagerten topografischen Gegebenheiten kann davon abgewichen werden. Hierzu sollten im Zuwendungsantrag entsprechende Aussagen getroffen werden.

17. Finanzierung von Lärmsanierungsmaßnahmen mit Bundesmitteln bei maßgeblicher finanzieller Beteiligung privater Dritter

Gemäß Nr. 5.2 (5) kann die Förderfähigkeit einer Maßnahme nicht durch finanzielle Beteiligung eines Dritten herbeigeführt werden. Im nachfolgenden handelt es sich um Mehrkostenregelungen.

Die folgenden Regelungen wurden anhand des Einzelfalles „Güterumgebungsbahn Hamburg“ entwickelt, können aber in vergleichbaren Fällen bundesweit angewandt werden. Die damit – als Ausnahme – eingeführte **Mehrkostenregelung** setzt zwingend voraus, dass sich Private in maßgeblichem Umfang (d.h. mindestens im Umfang von 50%) an den Mehrkosten beteiligen und die restlichen **Mehrkosten** von einem Dritten (z.B. Stadt) getragen werden. D.h. der Bund beteiligt sich nicht an den Mehrkosten, besteht aber nicht auf einer Beteiligung der Dritten (Private und z.B. Stadt) an den Fixkosten, z.B. für Baustelleneinrichtung.

a) Erhöhung von Lärmschutzwänden

Unter der Voraussetzung, dass sich Private in maßgeblichem Umfang, d.h. in einem Umfang von mindestens 50%, an den **Mehrkosten** beteiligen und von einem Dritten, z.B. Stadt, die restlichen **Mehrkosten** getragen werden, ist der Bund – unter Abweichung von der ansonsten gültigen Regelung der anteiligen (nach m² ermittelten) Kostenteilung – mit der Mehrkostenregelung einverstanden.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens kann

- bei der Erhöhung einer Lärmschutzwand von 1,50 m bzw. 2,00 um 50 cm von Mehrkosten in Höhe von pauschal 10% aller Baukosten (zzgl. Planungskosten) und
- bei der Erhöhung einer Lärmschutzwand von 1,50 m bzw. 2,00 m um 1 m von Mehrkosten in Höhe von pauschal 20% aller Baukosten (zzgl. Planungskosten) ausgegangen werden.

Die Kosten von Nachträgen werden in demselben Verhältnis wie die Kosten aus dem Hauptvertrag geschlüsselt, z.B. für den Fall der Erhöhung einer Lärmschutzwand von 1,50 m bzw. 2,00 m um 50 cm im Verhältnis 90% Bundesmittel zu 10% Fremdmittel.

b) Verlängerung bzw. Bau zusätzlicher Lärmschutzwände

Bei der Verlängerung bzw. beim Bau zusätzlicher Lärmschutzwände kann ebenfalls die Mehrkostenregelung (Bund beteiligt sich nicht an den Mehrkosten) angewandt werden, wenn

- Private einen maßgeblichen Anteil der Mehrkosten tragen,
- die zusätzlichen Lärmschutzwände bzw. die Verlängerung von Lärmschutzwänden durch Eventualpositionen ausgeschrieben und gesondert abgerechnet werden und
- zusätzlich zu den Baukosten die Planungskosten von Dritten getragen werden.

Nachträge sind den Positionen zuzuschreiben, denen sie zuzurechnen sind.

18. Mehrkosten infolge anderer Vorschriften

Hinsichtlich der bei passiven Lärmschutzmaßnahmen erstattungsfähigen Mehrkosten, die infolge anderer Vorschriften wie Energiesparverordnung oder Denkmalschutzgesetzes ausgelöst werden (s. Nr. 5.2 (9 b) der Förderrichtlinie) ist klarzustellen, dass sich diese Mehrkosten ausschließlich auf den Anteil der grundsätzlich förderfähigen Räume beziehen.

19. Steuermindernde Geltendmachung

Die vom Erstattungsberechtigten bei passiven Maßnahmen abzugebende Erklärung über eine die Steuer mindernde Geltendmachung der Aufwendungen für Lärmsanierungsmaßnahmen hat gegenüber dem Erstempfänger der Zuwendung zu erfolgen.

20. Küchen / Wintergärten als schutzbedürftige Räume

Die Festlegung in Nr. 2.4 (7) der Förderrichtlinie ist dahingehend zu verstehen, dass Küchen zu den schutzbedürftigen Räumen zählen. Wintergärten zählen zu den schutzbedürftigen Räumen, wenn für diese ein

Baugenehmigung vorliegt. Diese Festlegung gilt für Wintergärten ab der Förderrichtlinie vom 06.12.2018. Erfolgte Maßnahmen nach früheren Richtlinien begründen sich auf Einzelfallentscheidungen des EIU.

21. Schalldämmlüfter mit Wärmerückgewinnung

Schalldämmlüfter mit Wärmerückgewinnung sind förderfähig, wenn die Wärmedämmung dem Ist-Zustand bzw. dem verbindlichen Realisierungszustand entspricht.

22. Spätere Erstattung passiver Lärmschutzmaßnahmen

Gemäß Nr. 4 (6) ist eine spätere Erstattung der Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen möglich, wenn der Letztempfänger:in vor der Durchführung eine verbindliche Zusage der späteren Erstattung der Aufwendungen durch das EIU des Bundes erhalten hat (Anlage 4).

23. Hotelkosten

Unumgängliche Übernachtungskosten für die Bewohner werden für die Dauer von Dachsanierungsarbeiten bei Zugrundelegung ortsüblicher Hotelkategorie mit 75% erstattet, wenn die Wohnung in der Zeit der Ertüchtigungsarbeiten unbewohnbar ist.

24. Umsatzsteuer (insbesondere bei passiven Maßnahmen)

Auch bei Zuwendungen nach der Förderrichtlinie gilt der Grundsatz, dass die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten gehört. Dieser Grundsatz gilt schon deshalb, weil der eigentliche Zuwendungsempfänger, die DB AG, die Umsatzsteuer im Vorsteuerabzug wieder absetzen kann. Bei passiven Lärmschutzmaßnahmen haben sich Probleme hinsichtlich der erforderlichen Eigenbeteiligung der Hauseigentümer und vergleichbarer Begünstigter wie Wohnungseigentümer und Erbbauberechtigten (Letztempfänger im Sinne der Förderrichtlinie) ergeben. Das ursprünglich praktizierte Verfahren, wonach die vom Erstattungsberechtigten beauftragte Baufirma zwei Rechnungen, einmal über 25% Eigenanteil an den Eigentümer (bzw. Wohnungseigentümer und Erbbauberechtigten) und eine über 75% Bundesanteil an die DB AG erstellt, ist von Finanzämtern als rechtlich problematisch angesehen worden, da die DB AG nicht Leistungsempfänger wäre und deshalb keinen Vorsteueranspruch habe.

Das Verfahren ist wie folgt geregelt (s. **Anlage 3: Ablaufschema: passive Lärmsanierung**):

Dem begünstigten Letztempfänger erstellt die von ihm beauftragte Baufirma eine Rechnung über 100% der Leistung. Der Letztempfänger zahlt 25% Eigenanteil an die Baufirma und der Erstempfänger der Zuwendung DB Netz AG zahlt den Bundesanteil von 75% per Abtretungserklärung (s. **Anlage 1**) an die Baufirma. Aufgrund des Entfallens der Vorsteuerabzugsberechtigung gehört insoweit auch die auf den 75%-Anteil anfallende Umsatzsteuer zu den zuwendungsfähigen Baukosten.

25. Freistellung vom Förderausschluss des vorzeitigen Baubeginns

Gemäß Nummer 1.3 VV zu § 44 BHO setzt die Bewilligung voraus, dass mit dem Vorhaben, dessen Finanzierung beantragt wird, noch nicht begonnen ist. Da die Förderrichtlinie keine allgemeine Freistellung vom Förderausschluss des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vorsieht, kann die Bewilligungsbehörde eine derartige Freistellung (sog. „Unbedenklichkeit“) nur im restriktiv anzuwendenden Einzelfall gewähren. Dies ist vor allem anzunehmen, wenn sofortige Baumaßnahmen zur Verhinderung von Gefährdungen geboten sind. Als Vorhabenbeginn ist gemäß Nummer 1.3 VV zu § 44 BHO der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten zudem Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn eines Vorhabens.

26. Anwendung der Vergaberegelungen

Zu Nummer 3 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) wird festgelegt, dass bei Ausschreibungen / Vergaben § 10 der seit dem 1.1.2020 geltenden Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV-III) auf Grundlage Sektorenverordnung vom 18.04.2016 (BGBl. I S. 624, 657) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist. Soweit der Auftragswert der Sektorenverordnung nicht erreicht wird, findet vorbehaltlich abweichender Regelungen der Anlage 10 zur LuFV der 1. Abschnitt von Teil A der VOB bzw. die UVgO Anwendung.

27. Eigenleistungen

Für Eigenleistungen können auch die auf der Grundlage von § 7 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und DB über die Finanzierung von Investitionen (Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen) in die Schienenwege der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes vom 25.08.2020 vereinbarten einvernehmlich festgelegten Kostensätze Dispo-Kosa angewandt werden (s. Nr. 4 (2) der Förderrichtlinie).

Bei einer Abrechnung der Eigenleistung durch Selbstkosten gilt:

- a) Es dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten, angemessenen und nachzuweisenden Selbstkosten verrechnet werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Übersteigen die tatsächlichen Selbstkosten des Vorhabens den Selbstkostenhöchstbetrag, so haben Sie den Mehrbetrag selbst zu tragen.
- b) Die Selbstkosten sind nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten -LSP - (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 -Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln:
 - die Vertriebskosten einschließlich Werbekosten,
 - die Gewerbesteuer,
 - die Kosten der freien Forschung und Entwicklung (Nrn. 27 und 28 LSP),
 - die Kosten für Einzelwagnisse (Nrn. 47 bis 50 LSP),
 - der kalkulatorische Gewinn (Nrn. 51 und 52 LSP),
 - der Zinsanteil in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen.
- c) Eingeräumte Skonti sind bei der Ermittlung der Einstandspreise der für das Vorhaben besonders beschafften Gegenstände und der erbrachten sonstigen Fremdleistungen abzusetzen.
- d) Werden für Teilleistungen an Stelle von Selbstkosten Preise für marktgängige Leistungen (ohne USt) zu Grunde gelegt, sind diese um zehn vom Hundert für nicht zuwendungsfähige Kosten zu kürzen. Die Teilleistungen sind in der Nachkalkulation gesondert auszuweisen.
- e) Kosten für Sonderbetriebsmittel (Nr. 14 LSP) dürfen nur abgerechnet werden, soweit sie vorher von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannt worden sind. Zu den Sonderbetriebsmitteln gehören keine Gegenstände der betriebsüblichen Grundausstattung.

B 3. Ergänzender Verweis auf Handbuch AVP

Sollten sich Einzelfragen ergeben, die in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur Förderrichtlinie nicht eindeutig geregelt sind, ist neben der Förderrichtlinie und das dabei genannte haushaltsrechtliche Regelungswerk ergänzend das Handbuch des EBA zur Antrags- und Verwendungsprüfung (Handbuch AVP 2018) und die darin getroffenen Festlegungen für den Vollzug vor allem des Bundesschienenwegeausbaugesetzes zur Entscheidungsfindung heranzuziehen. Das Handbuch kann unter https://www.eba.bund.de/download/AVP_2018.pdf heruntergeladen werden.

Bonn, den 03.04.2023

Reinhard Hennes
Leiter der Abteilung 4